

Schriftenreihe  
für Internationales und Vergleichendes Sozialrecht

Band 11

Der Versorgungsausgleich  
im internationalen Vergleich und  
in der zwischenstaatlichen Praxis

Colloquium des Max-Planck-Instituts  
für ausländisches und internationales Sozialrecht  
Tutzing 1984

Herausgegeben von

Hans F. Zacher



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

**MAX-PLANCK-INSTITUT  
FÜR AUSLÄNDISCHES UND INTERNATIONALES SOZIALRECHT**

**Der Versorgungsausgleich im internationalen Vergleich  
und in der zwischenstaatlichen Praxis**

**Schriftenreihe  
für Internationales und Vergleichendes Sozialrecht**

**Herausgegeben von Hans F. Zacher, München**

**Band 11**

**Der Versorgungsausgleich  
im internationalen Vergleich und  
in der zwischenstaatlichen Praxis**

**Colloquium des Max-Planck-Instituts  
für ausländisches und internationales Sozialrecht  
Tutzing 1984**

**Herausgegeben von**

**Hans F. Zacher**



**DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN**

**Redaktion: Cornelius Mager / Stephan Wittmer**

*Redaktionelle Anmerkung:* Redaktionsschluß war im September 1984. Den Autoren dieses Bandes konnte nicht ermöglicht werden, später erschienenenes Material zu berücksichtigen.

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

**Der Versorgungsausgleich im internationalen Vergleich und in der zwischenstaatlichen Praxis:**  
Colloquium d. Max-Planck-Inst. für Ausländ. u. Internat. Sozialrecht, Tutzing 1984 / hrsg. von Hans F. Zacher. — Berlin: Duncker und Humblot, 1985.

(Schriftenreihe für Internationales und Vergleichendes Sozialrecht; Bd. 11)  
ISBN 3-428-05829-1

NE: Zacher, Hans F. [Hrsg.]; Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Sozialrecht (München); GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1985 Duncker & Humblot, Berlin 41

Gedruckt 1985 bei Berliner Buchdruckerei Union GmbH., Berlin 61  
Printed in Germany

ISBN 3-428-05829-1

## Vorwort

Im Laufe des Jahres 1982 erzählte mir Dr. *Ludwig Bergner*, Direktor der Landesversicherungsanstalt Oberbayern in München, er habe Methoden erarbeitet, um Rentenanwartschaften österreichischen Rechts so zu bewerten, daß sie in den Versorgungsausgleich deutschen Rechts einbezogen werden können. Er regte an, darüber einmal ein kleines Colloquium zu machen. Das war der Anfang, auf den dieser Band zurückgeht.

Wir berieten dann im Institut, ob diese Anregung realisiert werden sollte. Das Thema „Versorgungsausgleich“ fand zwar reges Interesse. Jedoch schien es notwendig, die Lösungsansätze von *Bergner* in einen breiteren Rahmen zu stellen. Das war auch die Meinung des Fachbeirates des Instituts, insbesondere seines Vorsitzenden, des damaligen Präsidenten des Bundessozialgerichts, Prof. Dr. *Georg Wannagat* (Kassel), als er sich im Frühjahr 1983 mit der Arbeitsplanung des Instituts befaßte. Im Laufe des Sommers 1983 führten die Diskussionen im Institut ebenso wie Gespräche mit Prof. Dr. *Erik Jayme* (damals München, jetzt Heidelberg) zu der thematischen und personellen Konzeption eines Colloquiums. Aus dem Kreis der Mitarbeiter des Instituts, die mich dabei und bei allen folgenden Vorarbeiten unterstützten, seien hier besonders Dr. *Eberhard Eichenhofer* und *Rolf Schuler* genannt. Doch haben auch weitere Mitglieder des Instituts wesentlich zur sachlichen Klärung beigetragen und wichtige personelle Hinweise gegeben. Die Vorbereitung war in der Tat weitgehend eine gemeinsame Sache des Instituts.

Zu den Erträgen dieser Gespräche gehörte, daß das Hauptcolloquium durch ein Vorcolloquium vorbereitet werden sollte. Das *Vorcolloquium*, das dann am 1. Dezember 1983 in den Räumen des Instituts in München stattfand, sollte dazu dienen, die Vorarbeiten des Instituts mit auswärtigem Sachverstand aus Wissenschaft und Praxis zu konfrontieren und die Problematik des Hauptcolloquiums gemeinsam mit dessen Referenten zu erarbeiten. Frühere Colloquien hatten gezeigt, daß schriftliche Vorbereitungen nicht genügten, um die oft sehr unterschiedlichen Ausgangspunkte der Referenten und Diskutanten so aufzuheben oder aneinander heranzuführen, daß sofort in ein fruchtbares Gespräch eingetreten werden konnte. Jedenfalls zwischen den Referenten und zwischen ihnen und den Mitgliedern des Instituts sollte diesmal

für größere Vertrautheit gesorgt werden. Dabei hatten die Referenten des Vorcolloquiums, welche dieser Begegnung die Grundlage zu geben hatten, eine besonders schwierige und undankbare Aufgabe. Sie haben sie auf sehr verdienstvolle Weise gemeistert. Ihnen gilt ein ganz besonderer Dank. Gleichwohl verdient auch Erwähnung, daß auch die Referenten des Hauptcolloquiums, soweit sie damals schon bekannt waren, sich dem Konzept des Vorcolloquiums unterwarfen und sich dazu im Institut einfanden. Angesichts der großen Belastung, der wohl alle Referenten durch berufliche und wissenschaftliche Aufgaben ausgesetzt sind, verdient allein schon dieses Opfer besonderen Dank. Vom Institut aus gesehen freilich war alles seinen Preis wert: es kam zu einem sehr fruchtbaren Gespräch.

Das *Hauptcolloquium* fand dann vom 3. bis 6. Juli 1984 in den Räumen der Akademie für politische Bildung in Tutzing statt. Nun konnte weiter ausgegriffen und differenzierter und intensiver gearbeitet werden. Zwei elementare Ansätze waren zu unterscheiden: der Versorgungsausgleich als „nationales“ Problem — das Recht des Versorgungsausgleichs als nationale Problemlösung; der „grenzüberschreitende“ Versorgungsausgleich als Herausforderung an das Kollisionsrecht — die Antwort des Kollisionsrechts. Natürlich standen dabei das deutsche Recht des Versorgungsausgleichs und das deutsche Kollisionsrecht im Vordergrund. Aber exemplarische Studien zum österreichischen, zum kanadischen sowie zum belgischen, niederländischen und luxemburgischen Recht sowie ein rechtsvergleichendes Ausgreifen weit darüber hinaus weiteten den Diskussionsrahmen, bereicherten den Vorrat denkbarer Lösungen und gaben alles in allem den Erörterungen Tiefenschärfe. Das auslandsrechtliche und rechtsvergleichende Material erwies sich naturgemäß auch für die kollisionsrechtliche Diskussion als in besonderem Maße anregend und bedeutsam. Zu dem Hauptcolloquium waren außer den Referenten des Hauptcolloquiums selbst, den Referenten des Vorcolloquiums und den Teilnehmern aus dem Institut eine Reihe von Diskutanten gekommen, deren verschiedene Disziplinen und Erfahrungsbereiche das Spektrum der Diskussion ganz wesentlich bereicherten. Hervorzuheben ist, daß eine Reihe von Familienrichtern an dem Colloquium teilgenommen haben. Sie haben in ganz besonderem Maße die Wirklichkeit des Versorgungsausgleichs in die Beratungen eingebracht. Das Institut schuldet allen Dank: allen Referenten und allen Diskutanten. An dieser Stelle ist auch das Verdienst von Frau *Marion Friedrich-Marczyk* (Kassel) hervorzuheben, welche die Diskussion tatkräftig und umsichtig geleitet hat.

Nach Schluß des Colloquiums haben zwei Mitarbeiter des Instituts, Herr Rechtsreferendar *Cornelius Mager* und Herr Rechtsreferendar *Stephan Wittmer*, damit begonnen, die Edition des Bandes vorzubereiten.

reiten. Sie haben diese Arbeit sehr rasch, intelligent, einfühlsam, intensiv und verlässlich durchgeführt. Das Institut und wohl alle, die an dem Druck der Erträge des Colloquiums interessiert sind, haben ihnen zu danken.

Zu danken habe ich schließlich den wissenschaftlichen Referenten, Stipendiaten und Gästen des Instituts, welche die Diskussionsberichte gefertigt haben, den Damen des Schreibdienstes, für die auch dieser Band neue Belastungen brachte, Frau *Dorothee Schade* und Frau *Eva Lutz*, welche die Zusammenfassungen ins Englische übertrugen, Herrn *Dopfer*, der für die Bandaufnahmen und manche andere Hilfe verantwortlich war und endlich aber nicht zuletzt Frau *Dagmar Fischer*, die bei der technischen Vorbereitung und Durchführung beider Colloquien eine zentrale Rolle spielte.

Der Versorgungsausgleich und sein Kollisionsrecht sind in der aktuellen rechtspolitischen Diskussion. Das Institut hofft, einen nützlichen Beitrag dazu geleistet zu haben, daß diese rechtspolitische Diskussion gute Ergebnisse zeitigt.

München, im Oktober 1984

*Hans F. Zacher*



## Inhaltsverzeichnis

*Hans F. Zacher:*

Einleitung .....	15
------------------	----

### **Erster Teil: Das Vorcolloquium**

Programm des Vorcolloquiums .....	45
-----------------------------------	----

*Ursula Köbl:*

Der Versorgungsausgleich — Ordnungsauftrag und Rollenverteilung von Familienrecht und Sozialrecht .....	47
Thesen .....	89
Zusammenfassung .....	94
Summary .....	97

*Erik Jayme:*

Der Versorgungsausgleich im internationalen Privatrecht — Stand der Rechtsprechung und der Reform .....	101
Thesen / Zusammenfassung .....	108
Summary .....	109

*Ulrich Lardschneider:*

Praktische Probleme der Anwendung des deutschen Versorgungsaus- gleichsrechts in Fällen mit Auslandsberührung aus familienrechtlicher Sicht .....	111
Thesen .....	122
Zusammenfassung .....	125
Summary .....	127

*Kurt Maier:*

Praktische Probleme der Anwendung des deutschen Versorgungsaus- gleichsrechts in Fällen mit Auslandsberührung aus sozialrechtlicher Sicht .....	131
Thesen .....	153
Zusammenfassung .....	156
Summary .....	157

**Zweiter Teil: Das Hauptcolloquium**

Programm des Hauptcolloquiums .....	163
-------------------------------------	-----

*Erster Abschnitt: Allgemeines*

## A. Die Ordnungsaufgaben

*Franz Ruland:*

Die Problemstruktur des Versorgungsausgleichs .....	167
Thesen .....	208
Zusammenfassung .....	212
Summary .....	213
Diskussionsbericht ( <i>Bernd Schulte</i> ) .....	215

## B. Die Lösungen

*Günther Beitzke:*

Die deutsche Lösung: Das Familienrecht .....	223
Thesen .....	243
Zusammenfassung .....	245
Summary .....	246

*Bernd von Maydell:*

Die deutsche Lösung: Das Sozialrecht und andere Instrumente sozialer Sicherung .....	249
Thesen / Zusammenfassung .....	266
Summary .....	267

*Bernhard Lohr:*

Der Stand der Reform des Versorgungsausgleichs .....	269
Thesen / Zusammenfassung .....	278
Summary .....	279
Diskussionsbericht ( <i>Thomas Simons</i> ) .....	281

*Erik Jayme:*

Die Lösungsansätze im internationalen Vergleich .....	289
Thesen .....	309
Zusammenfassung .....	311
Summary .....	312
Diskussionsbericht ( <i>Otto Kaufmann</i> ) .....	314

C. Die kollisionsrechtliche Problematik

*Hans Jürgen Sonnenberger:*

Probleme und Problemlösungen des Versorgungsausgleichsrechts in Fällen mit Auslandsberührung — Grundsätzliches .....	321
Thesen .....	338
Zusammenfassung .....	341
Summary .....	342

*Jörg Pirrung:*

Der Versorgungsausgleich in der Reform des deutschen internationalen Privatrechts .....	343
Thesen .....	356
Zusammenfassung .....	358
Summary .....	359

*Christian von Bar:*

Probleme und Problemlösungen des Versorgungsausgleichsrechts in Fällen mit Auslandsberührung — Die familienrechtliche Praxis .....	361
Thesen / Zusammenfassung .....	387
Summary .....	389

*Helmut Bürgle:*

Anerkennung von Auslandsscheidungen und nachträglicher Versorgungsausgleich im Inland .....	391
Thesen .....	405
Zusammenfassung .....	407
Summary .....	407

Diskussionsbericht (*Edda Blenk-Knocke* und *Ulrich Lohmann*) .....

*Eric Jayme* (Nachtrag):

Versorgungsausgleich mit Auslandsberührung und Theorie des internationalen Privatrechts — Begriffe und Instrumente .....	423
--	-----

*Lothar Frank:*

Probleme und Problemlösungen des Versorgungsausgleichsrechts in Fällen mit Auslandsberührung — Die Praxis der Rentenversicherung .....	427
Thesen .....	444
Zusammenfassung .....	445
Summary .....	446

Diskussionsbericht (*Josef Hoffmann*) .....

*Zweiter Abschnitt: Erörterung  
der Problematik anhand ausgewählter Länder*

A. Österreich

*Franz Marhold:*

Die Problematik des Versorgungsausgleichs im österreichischen Familien-, Sozial- und Kollisionsrecht .....	459
Thesen .....	477
Zusammenfassung .....	478
Summary .....	479

*Ludwig Bergner:*

Anrechte aus der österreichischen Pensionsversicherung im deutschen Versorgungsausgleich .....	481
Thesen / Zusammenfassung .....	512
Summary .....	513
Diskussionsbericht ( <i>Peter A. Köhler</i> ) .....	516

B. Kanada

*Wolfgang Hering:*

Die Problematik des Versorgungsausgleichs im kanadischen Familien- und Kollisionsrecht .....	519
Thesen .....	553
Zusammenfassung .....	555
Summary .....	556

*Heinz-Dietrich Steinmeyer:*

Die Problematik des Versorgungsausgleichsrechts im kanadischen Sozialrecht und Sozial-Kollisionsrecht .....	557
Thesen .....	579
Zusammenfassung .....	580
Summary .....	580
Diskussionsbericht ( <i>Gisela Schatte</i> ) .....	582

C. Belgien, die Niederlande und Luxemburg

*Walter Pintens:*

Die Problematik des Versorgungsausgleichs im belgischen und niederländischen Familien-, Sozial- und Kollisionsrecht .....	587
Thesen .....	600
Zusammenfassung .....	601
Summary .....	602

*Pierre Mores* (Kurzreferat):

Zum Versorgungsausgleich in Luxemburg .....	605
Zusammenfassung .....	609
Summary .....	609
Diskussionsbericht ( <i>Gerhard Igl</i> ) .....	610

*Dritter Abschnitt: Zusammenführende Aspekte*

*Eberhard Eichenhofer:*

Vermögens- und vorsorgerechtliches Denken im Versorgungsausgleich — Versuch einer Bilanz .....	619
Thesen .....	645
Zusammenfassung .....	647
Summary .....	648
Diskussionsbericht ( <i>Rolf Schuler</i> ) .....	650

*Michael Wuppermann*

Zusammenfassende Bemerkungen aus der Sicht eines Familienrichters	669
---	-----

*Hans F. Zacher:*

Versuch eines Ergebnisses .....	671
---------------------------------	-----

**Verzeichnis der Mitwirkenden**



# Einleitung

Von Hans F. Zacher

## Inhaltsübersicht

I. Zur Problematik des deutschen Versorgungsausgleichs .....	15
1. Grundkonstellationen .....	15
2. Die Besonderheit von Vorsorge und „Vorsorgegütern“ .....	20
3. Die Relativität der gegenwärtigen Gestalt des Versorgungsausgleichs .....	25
II. Der Versorgungsausgleich im Rechtsvergleich .....	27
1. Das „vorrechtliche“ Problem des Versorgungsausgleichs .....	27
2. Die deutsche Lösung .....	28
3. Varianten der Lösung .....	30
4. Der Sinn der vergleichenden Wahrnehmung der Vielfalt .....	32
III. Die kollisionsrechtliche Problematik .....	32
1. Die Potenzierung der Schwierigkeiten im Kollisionsrecht .....	32
2. Der Horizont der kollisionsrechtlichen Lösung .....	35
3. Die Suche nach dem Versorgungsausgleichs-Statut .....	36
4. Verweisungsnorm oder Sachnorm? .....	36
5. Die völkerrechtliche Verbesserung des Instrumentariums .....	39

## I. Zur Problematik des deutschen Versorgungsausgleichs

### 1. Grundkonstellationen

*Während eine Ehe besteht*, stellen

- das Familienrecht, wie vor allem
  - das Recht der Kooperation der Eheleute,
  - das familiäre Unterhaltsrecht und
  - das Ehegüterrecht sowie
- das Recht der Sozialleistungssysteme<sup>1</sup>, nämlich
  - der Vorsorgesysteme, z. B. der Sozialversicherung und der Beamtenversorgung,

---

<sup>1</sup> Zu Systematik und Überblick s. etwa *Hans F. Zacher*, Einführung in das Sozialrecht der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 1983, S. 20 ff.

- der sozialen Entschädigungssysteme, z. B. der Kriegsopferversorgung<sup>2</sup>,
- der Hilfs- und Förderungssysteme, und zwar sowohl der besonderen Hilfs- und Förderungssysteme wie des Kindergeldes, der Jugendwohlfahrt, des Wohngeldes und der Arbeitsförderung als auch des allgemeinen Hilfs- und Förderungssystems der Sozialhilfe,

eine mehr oder weniger harmonische Einheit mit dem Zweck dar, dem Zusammenwirken und den Lebensverhältnissen der Ehepartner eine angemessene, gerechte Ordnung zu geben. Dabei geben das Recht der Kooperation der Eheleute, das familiäre Unterhaltsrecht und das Ehegüterrecht den verschiedenen Konstellationen ehelicher Rollenverteilung und Vermögensverhältnisse Raum. Die sozialen Vorsorge- und Entschädigungssysteme knüpfen an die Verdienerrolle an und substituieren das Einkommen und damit auch die Unterhaltskraft des Verdieners, wenn dessen Erwerbsfähigkeit ausfällt oder wesentlich vermindert wird. Und endlich vermitteln die Hilfs- und Förderungssysteme den Ehepartnern und denen, die von ihrem Unterhalt abhängen, Chancen sozialer Teilhabe und elementare Daseinsvorsorge auch dort, wo Vermögen, Einkommen, sozialer Einkommensersatz und Unterhalt dies nicht schon zulänglich bewirken. Die Vielfalt der Konstellationen — des Zusammen- oder Getrenntlebens, der Kooperation, der Rollenverteilung, der Erwerbs- und Vermögensverhältnisse, der Familiengröße, der Unterhaltslasten usw. — wird diesem Kosmos des „Privat- und Sozialrechts der Ehe“ im Einzelfall die unterschiedlichsten Wirkungen geben. Und die Vielfalt der beteiligten rechtlichen Regelungen mag nicht für alle Situationen und Verläufe hinreichend koordiniert sein. Im Großen und Ganzen aber stellen Familienrecht und Sozialleistungsrecht doch eine Einheit dar, die im Zeitverlauf situationsgerecht wirkt.

*Wird die Ehe aufgelöst*, so löst sich auch dieser funktionale Verbund radikal auf. Das Recht hat in dieser Lage, abgesehen von der Regelung der Auflösung selbst, zwei elementare Aufgaben:

- retrospektive Gerechtigkeit herzustellen: nämlich die vorhandenen Güter unter den Ehepartnern in einer Weise aufzuteilen, die den Kooperations-, Vermögens-, Erwerbs-, Konsum- und Unterhalts-

---

<sup>2</sup> Eine Zwischenlage hat die Unfallversicherung. Wie das soziale Entschädigungsrecht dient sie der Kompensation eines Schadens und der Verwirklichung einer Verantwortung (des Unternehmers oder des Gemeinwesens). Wie die anderen Zweige der Sozialversicherung (Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) wirkt die Unfallversicherung — jedenfalls im Kernbereich der „echten“ Unfallversicherung gegen den Arbeitsunfall — aber auch als eine Institution der Vorsorge.

verhältnissen zu Beginn und während der zurückliegenden Ehe entspricht; und

- prospektive Gerechtigkeit herzustellen: nämlich die Güter unter den Ehepartnern so aufzuteilen und die Rechte und Pflichten der Ehepartner untereinander sowie im Rahmen von Sozialleistungssystemen so zu gestalten, wie das mit der künftigen Trennung ihrer rechtlichen und sozialen Schicksale aber auch der unvermeidlich fortwirkenden Tatsache und Geschichte ihrer ehelichen Gemeinschaft und der aus ihr resultierenden Verantwortung der Ehepartner füreinander entspricht.

Dabei muß das Recht, ebenso wie bei den Gestaltungen zur Zeit der Eingehung der Ehe und während der Ehe, auch Spielraum lassen für den Willen der Beteiligten. Aber es muß diesen Willen auch limitieren, wenn anders unerträgliche Ungerechtigkeiten zwischen den Ehepartnern und gegenüber denen, die von ihnen abhängen, und Kollusion zu Lasten der Solidarverbände, welche die Sozialleistungssysteme tragen, vermieden werden sollen.

Daß es einen elementaren Unterschied macht, ob die Ehe *durch Tod aufgelöst wird oder geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt wird*<sup>3</sup>, bedarf keiner Betonung. *Im Falle des Todes* eines Ehepartners teilen sich Ehegüterrecht und Erbrecht in die Aufgabe retrospektiver Gerechtigkeit. Je nach den Lebensverhältnissen der Ehepartner erfüllen die entsprechenden Dispositionen auch Funktionen prospektiver Gerechtigkeit. Im allgemeinen freilich ist die prospektive Gerechtigkeit primär den Sozialleistungssystemen anvertraut, die den Unterhalt, den der verstorbene Ehepartner geleistet hat, durch Unterhaltersatzleistungen substituieren. Die Vorsorge- und Entschädigungssysteme werden dabei, wie auch während der Ehe, durch Hilfs- und Förderungssysteme dahin ergänzt, daß Mindestsicherung und angemessene soziale Teilhabe gewährleistet bleiben<sup>4</sup>. Diese Ordnungsaufgabe des Rechts ist verhältnismäßig einfach. Die gefundenen Problemlösungen sind — abgesehen von dem „Quadratur-des-Kreises“-Problem der Gleichbehandlung von Mann und Frau in der Hinterbliebenensicherung — vergleichsweise erprobt und bewährt.

Ganz anders ist die Lage, wenn die *Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt* wird — wobei *im folgenden* aus naheliegenden

<sup>3</sup> Die Bedeutungsunterschiede zwischen Nichtigkeit (Nichtigerklärung), Aufhebung der Ehe und Ehescheidung sollen damit nicht verwischt werden. Sie können hier aber — wegen der statistischen Dominanz der Ehescheidung ebenso wie wegen der Ähnlichkeit, die den Wirkungen von Nichtigerklärung, Aufhebung und Scheidung auch rechtlich zukommt — vernachlässigt werden.

<sup>4</sup> Ihre Deformation durch sozial unausgewogene Sparmaßnahmen muß hier, wo es um grundsätzliche Zusammenhänge geht, außer Betracht bleiben.

Gründen *nur* von der *Auflösung durch Scheidung* gesprochen werden soll. Zwar läßt sich retrospektive Gerechtigkeit im Prinzip einfach durch die Aufteilung der während der Ehe erworbenen Güter, im übrigen durch die konsequente „Liquidation“ des von den Ehegatten gewählten Güterstandes bewirken. Ehegüterrecht und Scheidungsrecht wirken hier zusammen. Die prospektive Gerechtigkeit aber wirft überaus komplexe Probleme auf. Schon die Verbindung des Prinzips der Trennung der rechtlichen und sozialen Schicksale mit einem Prinzip fortwirkender Verantwortung der Ehepartner füreinander führt zu schweren Spannungen. Welche Rolle sollen dabei die Geschichte der Ehe, die Geschichte ihrer Auflösung und der Umstand haben, welche Unterhaltslasten, aber auch welche Güter die Ehepartner aus der Ehe mitgenommen haben? Was soll es für ihre fortdauernde Verantwortung bedeuten, wie ein jeder die getrennten Wege geht, und welches Geschick einem jeden — genauer: einem jeden der früheren Ehepartner und auch denen, die er aus dem alten Unterhaltsverband mitgenommen hat, — auf diesen getrennten Wegen bereitet ist? Und endlich: welche Probleme sind Sache allein jedes Ehegatten und eventuell des neuen Unterhaltsverbandes, in den er sich begeben hat; welche Probleme dagegen sind Sache der fortwirkenden Verantwortung der beiden Ehepartner füreinander? Welche Probleme endlich sind Sache der Sozialleistungssysteme und also der Solidarverbände, die hinter den Sozialleistungssystemen stehen? Die Aufgabe prospektiver Gerechtigkeit erscheint so von vornherein schon durch die Ungewißheit und Widersprüchlichkeit ihrer Maximen und durch die Vielfalt der einzubeziehenden Teilrechtsordnungen aufs äußerste erschwert.

Daneben aber steht der ganz andere Komplex von Schwierigkeiten: die Frage der Zeit. Die prospektive Ordnung soll im Zeitpunkt der Scheidung gestaltet werden. Die Trennung der sozialen und rechtlichen Schicksale der Ehepartner erfordert dies. Sie brauchen Gewißheit über das, was nun zwischen ihnen gilt. Aber was zwischen ihnen gelten soll, richtet sich nach Umständen, die in der Zukunft liegen. Jene angemessene Ordnung zwischen den Ehepartnern, die hier als die Aufgabe prospektiver Gerechtigkeit bezeichnet wird, muß sich den Entwicklungen, die ihre Schicksale nehmen, anpassen können. Die Entscheidung ausschließlich im Zeitpunkt der Scheidung oder eine offene Ordnung, die den Partnern begleitend über die Zeit hin folgt? Das scheint die Alternative zu sein. Die Nachteile eines jeden dieser Extreme lassen nach einem Kompromiß Ausschau halten. Er scheint sich anzubieten: in der Verbindung der Konzentration der Entscheidung auf den Zeitpunkt der Scheidung mit Korrektiven, die den Ehepartnern über die Zeit hin folgen. Dabei aber spielen die involvierten Teilrechtsordnungen eine recht unterschiedliche Rolle. Vereinbarungen der Parteien oder Entscheidungen der Familienrichter, welche die Auseinandersetzung des